

**Satzung für die Stiftung
„Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“,
kirchliche Stiftung für die Evangelische
Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal¹**

Vom 22. März 2006

(KABl. 2006 S. 81)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“ der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal	15. September 2010	KABl. 2010 S. 292	§ 3 Abs. 4	gestrichen
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal	17. Mai 2018	KABl. 2018 S. 249	Überschrift § 1 Abs. 1 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 § 7 Abs. 2 Satz 1 § 9 Abs. 1 § 12 Abs. 1 Satz 1	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert

¹ Überschrift geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 1¹**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) „Die Stiftung trägt den Namen „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“. „Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 573 19 Bad Berleburg-Elsoff.

§ 2²**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Unterstützung der Unterhaltung der für kirchengemeindliche Zwecke genutzten Gebäude,
 - die Unterstützung der diakonischen Gemeindegarbeit.
- (4) „Die Stiftung ist selbstlos tätig. „Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) „Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. „Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3³**Stiftungsvermögen**

- (1) „Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus folgenden Liegenschaften: Grundstücke Gemarkung Schwarzenau, Flur 8, Flurstück 35 mit 574 qm und Flurstück 36 mit 2836 qm mit aufstehendem Gebäude. „Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal verwaltet.

1 § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

2 § 2 Abs. 2 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

3 § 3 Abs. 4 gestrichen durch Änderung der Satzung der Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“ der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal vom 15. September 2010; § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) 1Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. 2Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7¹

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) 1Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von dem Presbyterium der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal gewählt werden. 2Mindestens

¹ § 7 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) 1Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. 2Wiederwahl ist möglich. 3Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) 1Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. 2Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien der Kirchengemeinden.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde.

§ 9²

Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;

¹ Nr. 1

² § 9 Abs. 1 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

1Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. 3Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12¹

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. 2Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Kirchengemeinde besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

¹ § 12 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal vom 17. Mai 2018.

(2) ¹Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Kirchengemeinde eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

¹Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABL. erfolgte am 28. April 2006. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

